

An das
Landesgericht für Strafsachen Wien
Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien

per web-erv!

Mag. Martin Nemeč
Berggasse 21/1/7
1090 Wien

(R132592), RAK Wien
UID: ATU63992816

T +43 1 916 53 45
F +43 1 916 53 45 30
office@martinnemec.at
www.martinnemec.at

GZ: 115 Hv 83/2022a

1. Angeklagter: **Florian KRUMPÖCK**
Fanalwegle 1
FL-9494 Schaan

2. Angeklagte: **Katharina SENGSTSCHMID**
Burggasse 108/1/3
1070 Wien

vertreten durch:

MAG. MARTIN NEMEC
RECHTSANWALT □ ATTORNEY AT LAW

Vollmacht erteilt!

Mag. Martin Nemeč | Rechtsanwalt
Berggasse 21, 1. Stock, Tür 7 · 1090 Wien

wegen: §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, 147 Abs 2, 148 2. Fall StGB

I. GEGENÄUSSERUNG

II. BEWEISANTRÄGE

Gemäß § 19a RAO verlangt der
gefertigte Anwalt die Bezahlung
sämtl. Kosten zu seinen Händen!

1 – fach
Beilagen

In umseits bezeichneter Strafsache erstatten die Angeklagten durch ihren ausgewiesenen Verteidiger in Entgegnung der verfahrensgegenständlichen Vorwürfe – wie sie sich aus dem Strafantrag der StA Wien vom 17.11.2022 ergeben – und in Ergänzung ihrer bisherigen Angaben nachstehende

I. GEGENÄUSSERUNG zum Strafantrag:

Die gegen die Angeklagten erhobenen Vorwürfe sind unzutreffend. Die Angeklagten haben bereits mit Stellungnahme vom 12.10.2022 umfassend dargelegt, aus welchen Gründen die wider sie erhobenen Vorwürfe ins Leere gehen und wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die bisherigen Angaben samt den bereits vorgelegten Beilagen im gegenständlichen Strafverfahren verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass die Angeklagten auch zahlreiche weitere Ausgaben zu tragen hatten und über eine Vielzahl weiterer Rechnungen verfügten, welche sie zur Erlangung der gegenständlichen Infrastrukturförderung für die Jahre 2019 bis 2021 ebenso geltend hätten machen können, bestand für sie in Wahrheit überhaupt kein Anlass, auf die Ausstellung inhaltlich unrichtiger Rechnungen durch Bauer bzw. die „EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U.“ zu drängen. Da seitens des Landes NÖ bzw. im Rahmen der Infrastrukturförderung eine betragliche Beschränkung der Infrastrukturförderung (maximaler EUR 25.000,00) bestand, hätten die Angeklagten aus einer solchen Vorgehensweise überhaupt keinen Vorteil gezogen. Die Einreichung gerade der von Bauer ausgestellten Rechnungen ist vielmehr dem Umstand geschuldet, dass sich die Angeklagten dadurch auf wenige leicht zusammenstellbare Rechnungen beschränken konnten, ohne eine Vielzahl weiterer ebenfalls vorhandener und im Rahmen der Infrastrukturförderung förderbarer Rechnungen mühsam aufarbeiten und einreichen zu müssen. Die Angeklagten werden ihre bisherige Verantwortung daher in der kommenden Hauptverhandlung aufrechterhalten.

In Ergänzung hierzu und zur Widerlegung des Anklagevorwurfs, wonach die Angeklagten Mitarbeitern des Landes Niederösterreich wiederholt unrichtige, überhöhte Rechnungen der „EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U.“ vorgelegt hätten, sohin durch Täuschung über Tatsachen das Land Niederösterreich zur Auszahlung von Infrastrukturförderungen für den Zeitraum 2019 bis 2021 im Umfang von EUR 27.750,-- verleitet hätten, führen die Angeklagten Nachfolgendes aus:

1. Zu den abgerechneten Dienstleistungen bzw. untersuchungsgegenständlichen Rechnungen:

1.1. Zur tatsächlichen Leistungserbringung und zu den Rechnungen von Bauer

Bei den jährlichen Dienstleistungen, die der Verein Kultur.Sommer.Semmering (im Folgenden „KSS“) für die „Bespielbarmachung“ des Südbahnhotels von der dem Edgar Bauer (im Folgenden „Bauer“) zuzurechnenden EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. abfragte, handelte es sich im Wesentlichen um (i) Einrichtung der Fluchtwege und Notausgänge und deren Überprüfung; (ii) Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen; (iii) Begehungen mit Behördenvertretern; (iv) Sanierung der Terrassenböden; (v) Einbau der Notbeleuchtung; (vi) Bestellung WC Papier und Papierhandtücher; (vii) Bühnenauf- und abbau; (viii) Miete Mobiliar, Bestuhlung sowie Errichtung von Sesselschienen; (ix) Herstellung der für die Bewirtung der Besucher notwendige Infrastruktur; (x) Funktionsfähigkeit der sonstigen notwendigen Infrastruktur für den Festspielbetrieb, zB

Künstlergarderobe, Stromversorgung, Reparaturen des zu weiten Teilen baufälligen Gebäudes, diverse Anlieferungen und Abholungen; (xi) Koordination der Reinigungsarbeiten.

Diese Arbeiten wurden von den Mitarbeitern des Südbahnhotels (Günter Krausner, Gerald Hahl und Jürgen Kohl) über Veranlassung und im Auftrag von Edgar Bauer ausgeführt. Diesen Mitarbeitern kam auch die ausschließliche Schlüsselgewalt hinsichtlich des Südbahnhotels zu. Die Abrechnung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der „*Bespielbarmachung*“ wurde von Bauer vorgenommen, wobei er hierfür sein Einzelunternehmen EB Tourismus Consulting & Management e.U. heranzog.

Die mit den Rechnungen vom 4.7.2019, 10.7.2020, 29.8.2021 in Höhe von jeweils EUR 20.000,00 von Bauer verrechneten Leistungen wurden nicht nur tatsächlich erbracht, sondern waren auch entsprechend werthaltig. Daher haben die Angeklagten die gegenständlich verrechneten Leistungen auch an Bauer in voller Höhe (wie von ihm gewünscht) in bar bezahlt. An der tatsächlichen Leistungserbringung bestanden seitens der Angeklagten zu keinem Zeitpunkt Zweifel, sodass auch alle geplanten Veranstaltungen programmgemäß abgehalten werden konnten.

Die tatsächliche Erbringung der Leistungen ergibt sich aber auch aus den bereits vorgelegten Chat-Verläufen zwischen der Zweitangeklagten Katharina Sengtschmid und Günter Krausner in Zusammenhang mit der Abstimmung der einzelnen für die *Bespielbarmachung* erforderlichen Arbeiten und zudem aus der bereits vorgelegten E-Mail-Korrespondenz zwischen Bauer und Vertretern des Landes Niederösterreich, in der Bauer selbst anführte, dass für die jährlich seit 2019 im Wesentlichen wiederkehrenden Dienstleistungen durchschnittlich rund 1.100 Arbeitsstunden der involvierten drei Mitarbeiter anfielen.

Die tatsächliche Erbringung der Leistungen ergibt sich darüber hinaus auch aus einem E-Mail vom 22.6.2020 von Bauer an die Gemeinde Semmering, in der dieser ausführt, dass er in seiner Funktion als Eigentümervorteiler bestätigen könne, dass der KSS das Südbahnhotel im Sommer 2020 nutzen dürfe und unter einem das von ihm und seinen Mitarbeitern erstellte rettungstechnische Konzept, Verkehrskonzept sowie den Ablaufplan übermittelte und zusagte, dass sich ein Mitarbeiter auch um die Fluchtwegbeschilderung und -beleuchtung kümmern werde sowie um die Aufstellung der Feuerlöscher. Dabei handelt es sich genau genommen um (einen Teil) jener der jährlich mit den Rechnungen von der EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. an den Verein KSS verrechneten Dienstleistungen, deren tatsächliche Erbringung im gegenständlichen Strafverfahren in Zweifel gezogen wird, nämlich (i) Einrichtung der Fluchtwege und Notausgänge und deren Überprüfung; (ii) Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen; (iii) Begehungen mit Behördenvertretern; (iv) Funktionsfähigkeit der sonstigen notwendigen Infrastruktur für den Festspielbetrieb.

In dem von Bauer selbst an die Gemeinde Semmering übermittelten Sicherheitskonzept führt dieser zudem aus, dass *„seitens der aktuellen Eigentümerin des SBH, der Klinik Bavaria Rudolf Presl GmbH, 3 Haustechniker als Vollzeitbeschäftigte angestellt [sind], die das SBH und die dazugehörigen Grundstücke bewachen und instand halten. Neben dem Veranstalter ist bei jeder der im o.a. KSS 2020-Spielplan angeführten Veranstaltungen zumindest einer dieser Haustechniker permanent vor Ort und ist somit auch Ansprechpartner und Kontakt seitens der Spielstätte“*. Dies betrifft die von der EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. an den Verein KSS verrechneten Dienstleistungen betreffend Punkt (i) Gewährleistung und Verantwortungsübernahme für eine funktionierende Infrastruktur/Haustechnik im

Südbahnhotel und Punkt (ii) Absicherung der für das Publikum nicht zugänglichen Bereiche sowie ständige Überwachung der Notausgänge.

Dass die Dienstleistungen, mit deren Erbringung die EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. von den Angeklagten beauftragt wurde und welche er in seinen Schreiben an das Land Niederösterreich auch teilweise so thematisiert, tatsächlich erbracht wurden, ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass durch Vertreter der Gemeinde Semmering sowie durch den Bürgermeister im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Begehungen zur bau- und sicherheitstechnischen Überprüfung entsprechende Kontrollgänge bzw. Besichtigungen erfolgten, in deren Rahmen die gegenständlichen Dienstleistungen auch abgenommen wurden, sodass die Veranstaltungen tatsächlich durchgeführt werden konnten. Gleiches gilt für die feuerpolizeiliche Abnahme der Fluchtwege, Notausgänge, Notbeleuchtungen und aufzustellenden Feuerlöscher, deren Einrichtung für die Veranstaltungen des KSS vorgeschrieben war und dementsprechend (im Auftrag der Angeklagten) von Bauer bzw. den von ihm herangezogenen Mitarbeitern des Südbahnhotels auch auftragsgemäß erledigt wurde. Die Einrichtung bzw. vorschriftsgemäße tatsächliche Erledigung der gegenständlichen Positionen ist auch durch entsprechende Prüfberichte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 belegt.

Weiters ergibt sich aus der Niederschrift der Gemeinde Semmering vom 24.6.2020, dass es im Hinblick auf die damals geltenden COVID-19 Bestimmungen notwendig war, den Bestuhlungsplan für die Veranstaltungen des KSS neu zu gestalten. Auch die damit verbundenen Arbeiten wurde in der Folge auftrags der Angeklagten von der EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. übernommen bzw. von Bauer und den von ihm herangezogenen Mitarbeitern erbracht. Bauer hat die vorgenannten Dienstleistungen mit Position „*Konzeption einer corona-konformen Bestuhlung sowie Anfertigung der Metall-Schienen für diese neue Bestuhlung*“ mit Rechnung vom 10.7.2020 verrechnet (vgl. Beilage ./6 der Stellungnahme vom 12.10.2022). Da die gegenständlichen Dienstleistungen tatsächlich erbracht wurden, hat der Verein KSS diese folglich auch an Bauer vollständig bezahlt.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sämtliche Dienstleistungen, mit deren Erledigung Bauer bzw. die EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. beauftragt wurde (vgl. Vereinbarung zw. Presl GmbH und Verein KSS vom 31.5.2021, Beilage ./2 sowie Konvolut Chatverläufe zwischen der Zweitangeklagten und Günter Krausner, Beilage ./7 der Stellungnahme vom 12.10.2022, ON 8), tatsächlich erbracht wurden. An der Werthaltigkeit der gegenständlichen Dienstleistungen bestanden seitens der Angeklagten weder zum damaligen Zeitpunkt noch heute Zweifel (vgl. in diesem Zusammenhang noch die Ausführungen zu Punkt 1.2.). Daher haben die Angeklagten auch zu Recht die von Bauer in Rechnung gestellten Dienstleistungen in voller Höhe bezahlt.

Bereits vor diesem Hintergrund erweisen sich die Zweifel der StA Wien und deren darauf basierender Vorwurf, wonach „*unrichtige Rechnungen*“ bzw. „*überhöhte Rechnungen*“ im Zeitraum 2019 bis 2021 ausgestellt und von den Angeklagten mit Täuschungs- bzw. Bereicherungsvorsatz beim Land Niederösterreich zwecks Gewährung von Infrastrukturförderungen eingereicht worden wären, als unrichtig.

Beweis¹: E-Mail von Bauer an Gemeinde Semmering vom 22.6.2020 samt Anhängen, Beilage ./14;
E-Mail von Bauer an die 2. Angeklagte vom 16.5.2019, 23:02 Uhr, Beilage ./15;
Konvolut feuerpolizeiliche Prüfberichte 2019, 2020, 2021, Beilage ./16;
Niederschrift Gemeinde Semmering vom 24.6.2020, Beilage ./17;
Zeugin Marie Groß, 1100 Wien, Columbusgasse 82/21;
Zeuge Bürgermeister Ing. Hermann Doppelreiter, p.A. Gemeindeamt Semmering, Hochstraße 1, 2680 Semmering.

1.2. Zur Werthaltigkeit der verrechneten Dienstleistungen

Für die jährlich seit 2019 im Wesentlichen gleichartig wiederkehrenden Dienstleistungen (vgl. im Konkreten Aufzählung unter Punkt 1.1.) wurden durchschnittlich rund 1.100 Arbeitsstunden von den von Bauer herangezogenen/involvierten drei Mitarbeitern erbracht (vgl. Beilage ./8 der Stellungnahme vom 12.10.2022, ON 8). Der vorgenannte Umstand ergibt sich so nicht nur aus den von Edgar Bauer gemachten Angaben, sondern vielmehr auch aus einem Vergleich der gegenständlichen Veranstaltungsfläche vor und nach der Leistungserbringung durch Bauer, aus welchem ersichtlich wird, dass eine Vielzahl an Arbeitsstunden erforderlich war, um die „*Bespielbarmachung*“ für die geplanten Veranstaltungen zu bewerkstelligen und die vom KSS geplanten Veranstaltungen letztlich auch plangemäß durchführen zu können.

Unter Zugrundelegung der Vielzahl an Arbeitsstunden, die tatsächlich angefallen sind, ergibt sich, dass die tatsächlich für die *Bespielbarmachung* erbrachten Leistungen, wie sie in ihrer Werthaltigkeit auch seitens des Landes Niederösterreich in dessen Prüfbericht bestätigt wurden, seriöser Weise mit dem von Bauer selbst angeführten Stundenaufwand um die Hälfte der von ihm in Rechnung gestellten Beträge gar nicht hätten erbracht werden können.

Vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf die gegenständlichen Dienstleistungen (in Zusammenhang mit der *Bespielbarmachung*) sämtliche (behördliche) Überprüfungen und Abnahmen in den Jahren 2019 bis 2021 plangemäß erfolgten und auch abgenommen wurden, sodass die von KSS geplanten Veranstaltungen auch durchgeführt werden konnten, werden aus Sicht der Angeklagten auch sämtliche Zweifel an der Werthaltigkeit der von Bauer erbrachten und verrechneten Dienstleistungen ausgeräumt.

Die Werthaltigkeit der erbrachten, verrechneten und zur Gänze bezahlten Rechnungen ergibt sich auch aus einem Drittvergleich mit Angeboten durch andere Anbieter („*Drittanbieter*“). So hätte man im Vergleich allein für die Tischmiete für 50 Tische samt Auf- und Abbau mit einem Betrag in Höhe von EUR 8.692,00 (netto) rechnen müssen. Hätte der Verein KSS zusätzlich auch noch Fauteuils und Armstühle, die im Hallen- und Barbereich von der EB Tourismus Consulting & Management e.U. zur Verfügung gestellt (und die Zurverfügungstellung auch verrechnet wurde) bestellt, so hätte man mit Kosten von weiteren EUR 9.186,00 rechnen müssen. Allein die Miete für Mobiliar und Bestuhlung hätte daher massiv hohe (Mehr-)Kosten verursacht, welche die von der EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. erbrachten und verrechneten Dienstleistungen (vgl. Punkt 1.1.) dem Betrag nach in ihrer Gesamtheit überschritten hätten.

¹ Die Nummerierung der gegenständlichen Beilagen knüpft an die Beilagenordnung der Stellungnahme der Angeklagten vom 12.10.2022, ON 8, an.

Hinzu kommt, dass beispielsweise die Verlegung eines Holzbodens als offenbar notwendige Vorarbeit für die Verlegung des Teppichbelags (Dienstleistung Sanierung der Terrassenböden) laut Anbot einer Drittfirma (weitere) Kosten in Höhe von EUR 11.451,40 (netto) verursacht hätte.

Der Drittvergleich mit anderen Anbietern zeigt sohin eindeutig, dass die von Bauer bzw. der EB Tourismus Consulting & Management e.U. erbrachten und verrechneten Dienstleistungen höchst werthaltig waren.

Beweis: **Angebot Mietmöbel Foehr GesmbH vom 31.5.2022, Beilage /18;**
 Angebot Schmiedl Innenausstattung Film & TV GmbH von Mitte Jänner 2023, Beilage /19;
 Anbot von Royal Immosan s.r.o. vom 19.2.2022, Beilage /20;
 Angebot EK Zeltsysteme Veranstaltungsservice GmbH aus Jänner 2023, Beilage /21.

Insgesamt folgt daher, dass der Anklagevorwurf, die Angeklagten hätten sich bei der Einbringung ihrer Anträge auf Gewährung von Förderungen im Zeitraum 2019 bis 2021 „*unrichtiger, überhöhter Rechnungen der EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U.*“ bedient hätten, um das Land Niederösterreich zur Auszahlung von Infrastrukturförderungen im Umfang von zumindest EUR 27.750,-- zu verleiten, nicht den Tatsachen entspricht und falsch ist..

Im Übrigen ist auch unerklärlich, aus welchen Gründen die StA Wien von einem dem Land Niederösterreich entstandenen Schaden in Höhe von EUR 27.500,00 ausgeht. Vor dem Hintergrund, dass Bauer bzw. die EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. von den Angeklagten mit Dienstleistungen rund um die „*Bespelbarmachung*“ beauftragt wurde und auch derartige Leistungen tatsächlich erbracht wurden, ist der im Strafantrag angeführte Betrag nicht nachvollziehbar. Würde man der Argumentation der Staatsanwaltschaft folgen, würde dies bedeuten, dass selbst jenen Dienstleistungen, deren tatsächliche Erbringung nicht einmal von Bauer selbst bestritten wird, die Werthaltigkeit (und damit auch Förderbarkeit im Rahmen der gegenständlichen Infrastrukturförderungen des Landes Niederösterreich) aberkannt werden müsste. Dass die Schlussfolgerung der StA Wien unrichtig ist, ergibt sich auch aus dem zwischenzeitlich erfolgten Privatbeteiligtenanschluss des Landes NÖ vom 17.2.2023, mit welchem – lediglich für den Fall, dass das Gericht dem Vorwurf der StA Wien folgt – ein Schaden iHv EUR 9.835,31 geltend gemacht wird.

2. Zum Hintergrund der gegenständlichen Anzeigerstattung

Die gegenständliche Strafsache basiert in Wesentlichen auf den Angaben von Alexander Surowiec, Bakk. MA (in weiterer Folge „Surowiec“) in seiner Anzeige vom 16.6.2022 (ON 2.2) und den Angaben von Edgar Bauer in seiner Anzeige vom 14.7.2022 (ON 4.3), worin sich letzterer sogar selbst belastete. Die Angaben von Surowiec und Bauer erfolgten vor folgendem Hintergrund, dessen Erläuterung aus Sicht der Angeklagten zum besseren Verständnis der Sachlage zweckdienlich erscheint:

2.1. Zur Spielstätte Südbahnhotel und den Nutzungsvereinbarungen

Der KSS wurde 2011 vom dort ansässigen Kulturverein auf Basis von vorwiegend ehrenamtlich tätigen Personen initiiert. Aufgrund der Abgelegenheit des Ortes und des damals noch im Dornröschenschlaf

liegenden Semmerings hatte das Festival in den ersten vier Jahren nur wenig Publikumszuspruch. 2015 wurde die Kulturinitiative von den Angeklagten übernommen (vgl. Ausführungen zum Verein KSS in der Stellungnahme vom 12.10.2022, Punkt 1., Beilage 13 der ON 8) und etablierte sich innerhalb von sieben Jahren immer mehr zu einem erfolgreichen Festival.

Dies gelang den Angeklagten mit dem Verein KSS trotz bis zuletzt geringster Kultur-Subventionen. Während andere kulturelle Institutionen, wie zB Konzerthäuser, Theater, Festivals mit bis zu 80 Prozent an Kulturförderung finanziert werden, hat der Verein KSS mit zuletzt nur 8 Prozent an Kultursubventionen das Festival durchgeführt. Möglich war dies aufgrund der immer größer werdenden Zahl an (prominenten) KünstlerInnen, die begeistert vom Konzept zu mehr als freundschaftlichen Gagen wiederkehrten, vieler ehrenamtlicher MitarbeiterInnen während der Festivalzeit, sowie einem enormen, zum Großteil ebenfalls ehrenamtlichen Arbeitsaufwand der Festivalleitung, im Konkreten also der Angeklagten selbst.

Die Durch- und Weiterführung des KSS hing zudem alljährlich vom Wohlwollen des in Deutschland ansässigen und den Angeklagten persönlich nicht bekannten langjährigen Besitzers des Südbahnhotels, Herrn Rudolf Presl („Presl“) bzw der ihm zuzurechnenden Klinik Bavaria Rudolf Presl GmbH („Presl GmbH“) ab.

Die jährliche Erlaubnis zur Nutzung der Spielstätte Südbahnhotel konnte – wie bereits in der Stellungnahme vom 12.10.2022, ON 8 ausgeführt – allerdings immer nur sehr kurzfristig von dem sich als Eigentümervertreter auftretenden Edgar Bauer eingeholt werden. Bauer stand laut eigenen Angaben mit Presl in stetigem Austausch und Kontakt und verwies in Zusammenhang mit der tatsächlichen Nutzung der Spielstätte oftmals auf die angeblich ausdrücklichen Vorgaben von Presl, zB welche Räume zu benutzen sind, wem die Schlüsselgewalt obliegt und wie das allgemeine Erscheinungsbild des Hauses auszusehen hat etc.

Wie sich zwischenzeitlich herausstellte, kannte Bauer Presl allerdings gar nicht persönlich: Vielmehr zögerte Bauer im Jahr 2021 die Erteilung der neuerliche Spielerlaubnis für den Verein KSS bis in den Frühsommer 2022 hinaus. Bauer begründet dies damit, dass sich Presl noch zu keiner neuerlichen Zusage einer weiteren Bespielung des Südbahnhotels entschieden hätte. Da der Kartenverkauf für das Festival dadurch nicht planmäßig beginnen konnte und dem Festival und damit auch der Region ein Schaden in nicht unerheblicher Höhe drohte, kontaktierte der Bürgermeister der Gemeinde Semmering, Hermann Doppelreiter, letztlich Presl selbst. In diesem Gespräch bekundete der Presl, dass das Festival selbstverständlich sehr gerne wieder stattfinden dürfe und er keinerlei andere Absichten gehabt hätte. Aus den Angaben von Presl war zu schließen, dass er vom Alleingang von Bauer und dessen Verzögerungsabsichten nicht informiert war. Vielmehr gab er an, dass er mit Bauer nie persönlich bekannt geworden sei und ihn auch nie persönlich gesprochen hätte, nicht einmal telefonisch. Presl habe sich auch verwundert gezeigt, dass der Verein KSS bis dahin noch nicht, um eine neuerliche Spielerlaubnis angesucht hatte.

Den Angeklagten war und ist nicht bekannt, in welcher rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehung Bauer tatsächlich zu Presl bzw der Presl GmbH stand. Die Angeklagten hatten bis zum Telefonat des Bürgermeisters mit Presl keinen Grund, seine Funktion als Eigentümervertreter, als der er (Edgar Bauer) sich ausgegeben hatte, in Frage zu stellen. Die Angeklagten gingen davon aus, dass Bauer befugt war, die

angefragten und letztlich auch in Auftrag gegebenen Dienstleistungen zu erbringen und hierüber durch die ihm zuzurechnende EB Tourismus Consulting & Management e.U. in Rechnung zu stellen.

Beweis: **Zeugin Marie Groß, 1100 Wien, Columbusgasse 82/21;**
 Zeuge Bürgermeister Ing. Hermann Doppelreiter, p.A. Gemeindeamt Semmering,
 Hochstraße 1, 2680 Semmering.

2.2. Zum neuen Eigentümer und dessen Vorgangsweise iZm Versagung der Spielerlaubnis

Im Herbst 2021 wurde bekannt, dass Christian Zeller (im Folgenden „Zeller“) Interesse hatte, das Südbahnhotel zu kaufen. In einem wurden Pläne veröffentlicht, das Südbahnhotel bis 2025 wieder als Hotel in Betrieb zu nehmen und mit einem ganzjährigen Kulturprogramm an den Start zu gehen.

Vor diesem Hintergrund bemühte sich der Erstangeklagte – im Wissen darum, dass Zeller bereits mit zwei anderen Kulturschaffenden betreffend das Südbahnhotel in Kontakt stand – in Gespräche mit diesem zu treten und bat ihn in einem, das Festival KSS auch künftig im Südbahnhotel weiterführen zu dürfen. Zeller verhielt sich zunächst wohlwollend und erfragte im Zuge von zwei Besprechungsterminen mit dem 1. Angeklagten viele Details zum Festival KSS sowie auch zu den vom Festival in Anspruch genommenen Förderungen.

In weiterer Folge übermittelte Zeller über den neu ernannten Geschäftsführer der SBH Immobilienbesitz GmbH, wiederum Edgar Bauer (sic!), einen Nutzungsvertrag für die Saison 2022, der aus Sicht des Vereins KSS und dessen damaligem Rechtsberater einen nicht akzeptablen Knebelvertrag darstellte, den der Verein KSS nicht annehmen konnte. Versuche, eine Einigung zwischen den Parteien zu finden, scheiterten letztlich mit dem Hinweis seitens des neuen Eigentümers, dass der Verein KSS nicht mehr erwünscht sei. Auch zahlreiche Bemühungen des Landes Niederösterreich, den Kultur:Sommer.Semmering auch weiterhin im Südbahnhotel zu veranstalten, blieben erfolglos.

Nur wenige Minuten nach dem letzten Gespräch zwischen den Parteien vom 25.1.2022 sendete Bauer eine Pressemitteilung aus, mit welcher die Öffentlichkeit in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Vertragsverhandlungen mit dem KSS gescheitert seien. Bereits am Tag darauf, dem 26.1.2022 folgte eine weitere Pressemitteilung mit dem Titel: „Kultursommer am Semmering findet statt.“, in welcher Edgar Bauer ein eigenes Kulturprogramm des Südbahnhotels ankündigte, dies mit den Worten: „*Persönlich bin ich sehr erfreut, das österreichische Kulturgut Südbahnhotel nun noch verstärkt in den Mittelpunkt der Kultur am Semmering rücken zu dürfen und zu einer perfekten Bühne für die Künstlerinnen und Künstler vorzubereiten.*“

Beweis: **Konvolut an Pressemitteilungen von Ende Jänner 2022, Beilage /22;**
 Zeuge Bürgermeister Ing. Hermann Doppelreiter, p.A. Gemeindeamt Semmering,
 Hochstraße 1, 2680 Semmering

2.3. Sabotage- und Einschüchterungsversuche

Wie bereits ausgeführt, bespielt das Festival KSS nun seit dem Sommer 2022 die Räumlichkeiten des Grandhotel Panhans (im Folgenden „Grandhotel“). Zu Beginn war vor allem noch unklar, ob der dortige

Jugendstil-Festsaal akustisch und flächenmäßig im Hinblick auf Platzangebot das umfangreiche Kulturprogramm des KSS beherbergen würde können. Daher stellten die Eigentümer des Grandhotels auch das Panoramaplateau vor dem Grandhotel zur Verfügung, um dort eine weitere Zweitbühne errichten zu können.

Nachdem dieses Vorhaben, um Sponsoren zu finden, über die Medien lanciert worden war, meldete sich Ende Jänner 2022 bei den Angeklagten telefonisch eine Frau, die sich als Martina Liechtenstein vorstellte. Sie bot ihr angeblich nahegelegenes Jagdschloss Liechtenstein am Semmering als weitere Spielstätte an und sagte ein mit Hans Adam Liechtenstein abgestimmtes Sponsoring in Höhe von EUR 200.000 zu, um die Zweitbühne vor dem Grandhotel zu erreichen. Im guten Glauben an diese Zusage beauftragte der Verein KSS einen Architekten, diese weitere Bühne in Form eines Kulturpavillons zu konzipieren.

Martina Liechtenstein hielt über mehrere Wochen ihr Sponsoringangebot mittels intensiver Kommunikation mit den Angeklagten aufrecht und bestätigte zudem auch schriftlich, dass bereits eine fixe Zusage des Eigentümers des sog. „Silberschlössls“ vorliege, dort spielen zu dürfen. Beginnend mit 1.3.2022 war Martina Liechtenstein – ohne weitere Erklärungen – für die Angeklagten aber nicht mehr erreichbar. Die von ihr zugesicherten Sponsorings und Spielstätten wurde nicht umgesetzt. Nachfragen ergaben, dass die vorgenannte Person dem Eigentümer des Silberschlössls überhaupt nicht bekannt war. Vielmehr stellte sich im Zuge einer Recherche der Angeklagten heraus, dass Martina Liechtenstein in sozialen Medien als Anhängerin des Südbahnhotels auftrat.

**Beweis: Schriftliche Bestätigung von Martina Liechtenstein, Beilage./23;
 Screenshot aus Social-Media vom Auftritt von Martina Liechtenstein; Beilage./24.**

Am 19.3.2022 kontaktierte ein Mann, der sich als Maximilian Schneider ausgab (ohne dabei nähere Kontaktangaben zu hinterlassen), per E-Mail die Hausverwaltung des Wohnhauses der privaten Wohnadresse der Angeklagten Katharina Sengtschmid, an der sich auch das Büro des Vereins KSS befindet. Der sich als Maximilian Schneider Ausgebende regte an, nachzuprüfen, ob der Mietvertrag von Katharina Sengtschmid eine Genehmigung für einen Bürobetrieb beinhalte. Fotos des Türschildes sowie auch des Postkastens im versperrten (!) Innenbereich des Wohnhauses wurden von der besagten Person ebenfalls mitgesendet. Die Anschuldigung erwies sich als haltlos.

Zwei Wochen später läutete eine (ausgewiesene) Mitarbeiterin der Bezirksabteilung MA 59 Süd an der besagten Wohnadresse der Angeklagten Katharina Sengtschmid. Man habe eine anonyme Anzeige erhalten, dass der Sitz der zur Errichtung des Kulturpavillons neu gegründeten GmbH nicht ordnungsgemäß an der Tür angeschrieben sei. Auch diese Anschuldigungen erwiesen sich als haltlos, da noch keine Ausübung des Gewerbes vorgenommen wurde. Selbst die zuständige Sachbearbeiterin der MA 59 fragte Katharina Sengtschmid, ob sie oder der Verein KSS Feinde hätten. Wieder eine Woche später läutete ein Mann an der Tür des Büros des Vereins KSS, gab sich als Mitarbeiter des Meldeamts aus und verlangte (ohne sich entsprechend ausweisen zu können) Informationen über die Meldung der hier tätigen Personen.

**Beweis: E-Mail von „Maximilian Schneider“ vom 19.3.2022, Beilage 25;
 E-Mail an die Gewerbebehörde vom 15.5.2022, Beilage /26.**

Am 15.4.2022 erreichte den Verein KSS ein E-Mail von Surowiec. Es ist bekannt, dass Surowiec in der Vergangenheit für den Nationalratsabgeordneten Michael Schnedlitz arbeitete sowie Beiträge für „*Fass ohne Boden*“ schreibt, dessen Herausgeber er auch ist. Den sozialen Netzwerken und den Websites [<https://www.digital-strike.at/agentur/> und <https://www.digital-strike.at/pf/information/>] ist zudem zu entnehmen, dass Surowiec für Investigationen beauftragt werden kann.

Die Fragen im E-Mail vom 15.4.2022 stellten sich aus Sicht der Angeklagten höchst angriffig dar. Surowiec fragte Informationen über festivalinterne aber auch private finanzielle Angelegenheiten an. Der Verein KSS antwortete, nach anwaltlicher Rücksprache, nicht inhaltlich auf die Fragen. In weiterer Folge veröffentlichte Surowiec dann Artikel auf seiner Website „*Fass Ohne Boden*“, die den Verein KSS und vor allem den Angeklagten Florian Krumpöck betrafen. Titel wie „*Cash macht fescht*“, „*Kulturfestival am Semmering – Steuergeld nach Liechtenstein?*“, „*Schwarzgeldzahlungen: Büro Mikl-Leitner ignorierte Anzeigepflicht*“ und deren Inhalte waren sichtlich zum Nachteil und gegen den Verein KSS bzw dessen Festival ausgerichtet. Wiederholt wurde auf „*Fass ohne Boden*“ über Details berichtet, die Surowiec nur von Zeller in Erfahrung gebracht haben konnte. Bürgermeister Doppelreiter kann dies auch bezeugen.

Diese Artikel wurden folglich als anonyme Leserbriefe an diverse Kulturredaktionen und Kulturjournalisten, die wiederum die Angeklagten kontaktierten und um eine Stellungnahme zB zu vermeintlich steuerschonenden Vereinskonstruktionen rund um das Festival KSS zu erfragen.

Interessant ist auch, dass die Veröffentlichung der Artikel von Surowiec auf „*Fass ohne Boden*“ und die Versendung dieser Artikel als anonyme Leserbriefe lediglich wenige Tage nach medialer Bekanntgabe des Beginns des Kartenverkaufs erfolgte, als bereits feststand, dass aus den vagen Ankündigungen Realität geworden war und das Kulturprogramm im Grandhotel Panhans und mit Zweitbühne tatsächlich unverändert umgesetzt werden wird.

Beweis: **Veröffentlichung bezüglich Panhans, Beilage ./27;**
 Medienbericht vom 9.10.2017, Beilage ./28;
 Zeuge Bürgermeister Ing. Hermann Doppelreiter, p.A. Gemeindeamt
 Semmering, Hochstraße 1, 2680 Semmering.

Kurz vor der Eröffnung des Festivals am 8.7.2022 meldete sich ein namhafter Künstler, der bei der Eröffnung des Festivals KSS auch auftreten sollte, bei den Angeklagten. Er schilderte, dass Surowiec ihn bzw sein Management kontaktiert und ihn aufgefordert habe, er solle aufgrund diverser Enthüllungen durch „*Fass ohne Boden*“ nicht beim KSS auftreten. Der Künstler folgte der vorgenannten Aufforderung nicht, weshalb ihn Surowiec offensichtlich neuerlich kontaktierte und ihm mitteilte, dass er im Falle seines Auftretens Gagengeheimnisse publik machen würde. Der in Rede stehende Künstler ließ sich aber letztlich nicht einschüchtern und wirkte an der Eröffnung des KSS mit.

Aufgrund der geschilderten, sich immer mehr zuspitzenden Ereignisse vor Beginn des Festivals KSS im Juli 2022 wurde für den Eröffnungstag am 8.7.2022 ein Wachdienst vor Ort im Grandhotel beauftragt. Noch am Vorabend der Festivaleröffnung hielt sich an der Wohnadresse der Angeklagten Katharina Sengstschmid eine verdächtige Person im Innenhof des Wohnhauses auf, welche die Adresse des Vereinssitzes auszukundschaften schien. Vor dem Hintergrund dieses Ereignisses und aufgrund massiver

Sicherheitsbedenken einigten sich die Angeklagten telefonisch darauf, aus Sicherheitsgründen am nächsten Tag, also dem Tag der Eröffnung, sämtliche Unterlagen betreffend das KSS Festival mit dem Auto auf den Semmering zu transportieren. Am Tag der Eröffnung lud Katharina Sengstschmid die Aktenordner vormittags in ihren PKW und parkte diesen kurz vor der Eröffnungsvorstellung am Parkdeck neben dem Grandhotel ab. Trotz des beauftragten Wachdienstes mussten die Angeklagten nach der Eröffnung feststellen, dass jemand gewaltsam in das Auto eingedrungen war und die besagten Aktenordner durchwühlt hatte. Die Angeklagten erstatteten unverzüglich Anzeige bei der Polizei.

Hinzu kommt, dass ebenfalls am Eröffnungs-Wochenende ein Kabel der Außenbeleuchtung des neu errichteten Holzpavillons offensichtlich gewaltsam abgetrennt und ungesichert in der Nähe der Außenholzwand platziert. Das andere Ende des abgetrennten Kabels wurde im Pavillon mitten auf der Veranstaltungsbühne platziert.

Beweis: **Anzeige vom 17.7.2022, Beilage ./29;**
 Anzeige vom 11.7.2022, Beilage ./30.

Dem nicht genug erschien Mitte August 2022 die Finanzpolizei, Amt für Betrugsbekämpfung, im Panhans. Die Ermittler berichteten, dass seit Wochen eine Flut anonymer Anzeigen gegen den Verein KSS eingereicht worden war. Wieder warfen die ermittelnden Beamten die Frage auf, ob es Feinde des KSS gäbe. Nachdem die Angeklagte Katharina Sengstschmid sämtliche der angeforderten Unterlagen ausgehändigt hatte, wurden die Ermittlungen kurze Zeit später eingestellt und alles für korrekt befunden. Das KSS Festival 2022 konnte letztlich erfolgreich zu Ende geführt werden und erzielte, wie auch in den Jahren zuvor, einen hohen Publikumszuspruch.

Aus den dargelegten Gründen stellen die Angeklagten bereits jetzt gemäß § 55 Abs 1 StPO die nachstehenden (in der Hauptverhandlung zu wiederholenden)

II. BEWEISANTRÄGE:

1. Die Angeklagten stellen den Antrag auf Beiziehung eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Bereich des Veranstaltungswesens, Brandschutzwesens (samt Evakuierungskonzepte und Planung von Flucht- und Rettungswegen) sowie Arbeitsorganisation bzw. Personalbedarfswesens zum Beweis dafür, dass ihre Angaben hinsichtlich Arbeitsaufwand und Werthaltigkeit der von Edgar Bauer erbrachten und verrechneten Dienstleistungen – so wie sie sich aus den vorliegenden Rechnungen der EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. einerseits und ihrer Verantwortung im gegenständlichen Ermittlungsverfahren der StA Wien andererseits ergeben – richtig sind.

Der Sachverständige wird bei richtiger Würdigung aller vorliegenden Umstände zum Ergebnis kommen, dass für die „*Bespielbarmachung*“ der Veranstaltungsstätte bzw. zwecks Vorbereitung und Durchführung der gegenständlich auch erfolgten Veranstaltungen des KSS die von den Angeklagten beauftragten Dienstleistungen notwendig und für die Erledigung der vorgenannten Dienstleistungen (vgl. im Konkreten Punkt 1.1.) erforderlich waren. Weiters wird der Sachverständige zum Ergebnis gelangen, dass ausgehend von den – auch für die zahlreichen behördlichen Überprüfungen und Freigaben – notwendigen

Dienstleistungen und der damit verbundenen Anzahl an Arbeitsstunden die gegenständlichen Rechnungen nicht überhöht waren, sodass die gegenständlichen Vorwürfe der StA Wien vor diesem Hintergrund nicht zutreffen.

2. Die Angeklagten beantragen zum Beweis ihrer Angaben, wonach die Dienstleistungen (vgl. Punkt 1.1.), mit deren Erbringung sie Edgar Bauer in den Jahren 2019 bis 2021 beauftragt haben, um die Beispielbarmachung und auch Durchführung der Veranstaltungen des KSS zu bewerkstelligen, tatsächlich erbracht wurden und werthaltig sind, sohin auch die von der EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. ausgestellten Rechnungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach korrekt sind, die Einvernahme der nachstehenden Zeugen:

- **Marie Groß, Columbusgasse 82/21, 1100 Wien, sowie**
- **Bürgermeister Ing. Hermann Doppelreiter, p.A. Gemeindeamt Semmering, Hochstraße 1, 2680 Semmering.**

Aus den Angaben der vorgenannten Zeugen, die sich von den beauftragten und letztlich auch tatsächlich erbrachten Dienstleistungen von Bauer zum damaligen Zeitpunkt persönlich überzeugt haben, wird sich ergeben, dass Bauer bzw. die EB Hotel Tourismus Consulting & Management e.U. sämtliche beauftragten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der „*Beispielbarmachung*“ tatsächlich erbracht hat und diese auch höchst werthaltig waren.

Wien, am 20.2.2023
1802ne01.ss3

1. Florian KRUMPÖCK
2. Katharina SENGSTSCHMID